



Statuten Segelclub Rietli Goldach

Art.1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Segelclub Rietli Goldach (SCR) besteht seit 1944 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB und mit Sitz in Goldach.
- 1.2 Der SCR ist Mitglied des nationalen Verbandes Swiss Sailing.
- 1.3 Der SCR fördert den Segelsport in allen von Swiss Sailing vertretenen Formen.
- 1.4 Der SCR vertritt die von Swiss Sailing vorgegebenen Grundsätze betreffend Werte und Ethik im Sport (Beilage 1).
- 1.5 Der SCR setzt sich für den Schutz der Natur ein.
- 1.6 Der Stander ist ein Wimpel mit dem Verhältnis von Höhe zu Länge 3:5. Durch Dreiteilen der Stockseite und Verbinden mit der Spitze entstehen drei Felder, wobei das obere blau, das mittlere weiss und das untere grün ist. Im weissen Feld steht die Abkürzung SCR in schwarzer Farbe.

Art. 2 Mitglieder

- 2.1 Der SCR besteht aus Ehren-, 50er-, Aktiv-, Ehepaar- oder Lebenspartner-, Junioren- und Passivmitgliedern.
- 2.2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- 2.3 50er-Mitglieder sind Aktiv-, Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder, die 50 Jahre oder länger dem SCR angehören.
- 2.4 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.5 Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder sind Ehepartner/in oder Lebenspartner/in von Aktivmitgliedern. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.6 Junioren sind Jugendliche und junge Erwachsene bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Sie besitzen ab dem 16. Altersjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.7 Passivmitglieder sind ehemalige Mitglieder (vergleiche oben 2.2 bis 2.6) des SCR. Sie unterstützen den SCR durch regelmässige Beiträge. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht berechtigt, vereinseigene Boote zu führen oder das Clubhaus zu reservieren.
- 2.8 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind entsprechend den Vorgaben von Swiss Sailing wettfahrtberechtigt.

Art. 3 Mitgliedschaft (Ein-, Aus- und Übertritte)

- 3.1. Aufnahmegesuche als Aktivmitglied oder als Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied sowie Übertrittsgesuche von der einen zur anderen Mitgliedschaft sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 3.2. Der Vorstand erteilt die provisorische Mitgliedschaft und informiert die Mitglieder darüber, indem er das Aufnahmegesuch am Anschlagbrett im Clubhaus für zwei Monate aushängt.
- 3.3. Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens zwei Monate nach Beginn des Aushangs an der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 3.4. Die definitive Aufnahme muss durch zwei SCR-Patinnen oder -Paten empfohlen werden.
- 3.5. Beim Übertritt von Juniorinnen und Junioren in die Aktivmitgliedschaft steht die/der Juniorenobfrau/ -obmann Pate.
- 3.6. Das Neumitglied muss bei der definitiven Aufnahme anwesend sein.
- 3.7. Um Passivmitglied zu werden, ist die Präsidentin oder der Präsident zu informieren.
- 3.8. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft kann auf schriftliches Ersuchen durch den Vorstand geregelt werden.
- 3.9. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist zuhause des Vorstands bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen.
- 3.10. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist vor dem Antrag rechtliches Gehör zu gewähren.
Seine Stellungnahme ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.11. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das SCR-Vermögen keinen Anspruch.

Art. 4 Die Organe des Clubs

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission
- Funktionen und Kommissionen

4.1 Die Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCR

Die ordentliche Generalversammlung findet in den Monaten Januar oder Februar statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

- 4.1.2 Die Generalversammlung ist zuständig für
- Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträge
- Beschluss über die Pflicht, zusätzliche Anteilscheine zu übernehmen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschluss über Änderungen der Statuten und der Reglemente
- Beschluss über Anträge des Vorstands sowie über Anträge, die der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Auflösung des Vereins

- 4.1.3 Die Einladungen zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu richten.
- 4.1.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.1.5 Eine geheime Abstimmung erfolgt, sofern sie durch einen Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4.2 Die Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung wird zur Vorbereitung der Generalversammlung durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im November statt.

- 4.2.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutarisch Sache der Generalversammlung, des Vorstands oder allfälliger Kommissionen sind.

Sie ist weiter zuständig für

- Jahresprogramm
- Vorbereitung von Wahlen und Geschäften
- Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

- 4.2.3 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu richten.

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Regattaobmann/-obfrau, Juniorenobmann/-obfrau, Liegenschaftenverwalter/in, Clubhauswirt/in.

- 4.3.2 In den Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden der/die Präsident/in, der/die Aktuar/in, der/die Regattaobmann/-obfrau und der/die Liegenschaftenverwalter/in gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der/die Kassier/in, der/die Juniorenobmann/-obfrau und der/die Clubhauswirt/in gewählt.

- 4.3.3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliederversammlung aus, koordiniert die Arbeiten der Funktionen und Kommissionen und vertritt den SCR nach aussen.
- 4.3.4 Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stichentscheid hat die oder der Vorsitzende.

- 4.3.5 Ist ein Vorstandsmitglied verhindert oder tritt es in den Ausstand, wird es von einem von den übrigen Vorstandsmitgliedern bezeichneten Mitglied des Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien.

- 4.3.6 Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 4.3.7 Der Vorstand erstellt ein Leitbild und ein Pflichtenheft für seine Mitglieder und arbeitet danach.
- 4.3.8 Der Vorstand wählt die Funktionsinhaberinnen und -inhaber sowie die Kommissionsmitglieder nach Artikel 4.5 und legt deren Rechte und Pflichten fest.
- 4.3.9 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Sie oder er hat der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten.
- 4.3.10 Die Aktuarin oder der Aktuar führt Protokoll und ist für das Sekretariat zuständig.
- 4.3.11 Die Kassierin oder der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Kasse des SCR und dessen Vermögen.
- Die Jahresrechnung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung abgeschlossen und von der Rechnungsprüfungskommission abgenommen werden.
- 4.3.12 Die Regattaobfrau oder der -obmann betreut das Regattawesen sowie die sportlichen Belange des SCR und steht der Regattakommission vor.
- 4.3.13 Die Juniorenobfrau oder der -obmann betreut und vertritt die Juniorinnen und Junioren.
- 4.3.14 Die Liegenschaftenverwalterin oder der -verwalter betreut die Anlagen und das Material.
- 4.3.15 Der Clubhauswirt oder die Clubhauswirtin führt die Clubwirtschaft im Clubhaus.
- 4.3.16 Der Vorstand verfügt pro Jahr in eigener Kompetenz über eine maximale Summe von Fr. 5'000.

4.4 Die Rechnungsprüfungskommission

- 4.4.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- Sie prüft die Jahresrechnung und das Inventar, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt dieser ihre Anträge.
- 4.4.2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

4.5 Funktionen und Kommissionen

4.5.1 Funktionen

- Medienverantwortliche/r
- Webmaster
- Verantwortliche/r Sport-verein-t
- Bootswart/in

4.5.2 Ständige Kommissionen

- Regattakommission
- Clubhauskommission

- 4.5.3 Weitere Funktionen und Kommissionen werden – vorbehältlich der nachfolgenden Anpassung der Statuten – vorsorglich vom Vorstand eingesetzt.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und Gebühren

- 5.1 Die Jahresbeiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 Nach dem 1. August eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages.
- 5.3 Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCR sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.
- 5.4 Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Vorstand die Rechte innerhalb des SCR bis zur Erfüllung der Verpflichtungen entziehen.

Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss des säumigen Mitglieds beantragen.
- 5.5 Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- 5.6 Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.
- 5.7 Ehepaar- oder Lebenspartnernmitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags.
- 5.8 50er-Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags.
- 5.9 Im Amt stehenden Vorstandsmitgliedern des SCR wird der Jahresbeitrag erlassen.

Art. 6 Anteilscheine

- 6.1 In die Aktivmitgliedschaft Ein- oder Übertretende sind verpflichtet, vier Anteilscheine gemäss dem Reglement Anteilscheine zu erwerben.
- 6.2 Ehren-, Aktiv-, und 50er-Mitglieder können von der Generalversammlung durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Erwerb von zusätzlichen Anteilscheinen verpflichtet werden.

Art. 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Standerführung

- 8.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder sind verpflichtet, auf ihren Booten den SCR-Stander zu führen.

Art. 9 Statutenrevision

- 9.1 Die Statuten können mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung geändert werden.

Art. 10 Auflösung des SCR

- 10.1 Die Auflösung des SCR bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2 Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird nach der Liquidation im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft unter die stimmberechtigten Mitglieder verteilt.

Art. 11 Reglemente

11.1 Es gelten folgende Reglemente

- Juniorenreglement
- Clubhausreglement
- Reglement Anteilsscheine
- Gebührenreglement

11.2 Die Reglemente sind integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Mitglieder können nur mit ihren Beiträgen und Gebühren behaftet werden.

12.2 Der SCR haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Februar 1990 sowie deren Nachführungen
GV 1995, GV 1996, GV 2002, GV 2013, GV 2016, GV 2017.

Genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt durch die
Generalversammlung vom 22. Februar 2019

Beilage 1 GV 2024

Teilrevision Artikel 1 GV 2024

Teilrevision Artikel 4.3 GV 2025

Teilrevision Artikel 2.6, 2.7, 3.7 und 8.1 GV 2026

Der Präsident



Maximilian Koch

Der Aktuar



Beat Fritsche